

# STATUTEN

## der Genossenschaft Evangelisches Zentrum für Ferien und Bildung in Magliaso

### I. NAME, SITZ DAUER, ZWECK

1. Unter dem Namen „Genossenschaft Evangelisches Zentrum für Ferien und Bildung in Magliaso“ besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff des Schweiz. Obligationenrechts. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Ihr Sitz befindet sich in Zürich.
2. Die Genossenschaft betreibt das evangelisch-reformierte Begegnungszentrum für Ferien und Bildung in Magliaso, welches 1945 von der „Jungen Kirche“ Schweiz gegründet wurde. Dessen Eigentümer ist der Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden.

Die Genossenschaft kann das bestehende Begegnungszentrum zu Eigentum oder zum langfristigen Gebrauch übernehmen und gegebenenfalls erweitern. Sie besitzt gegenüber dem Eigentümer ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.

Das Begegnungszentrum steht Erwachsenen wie Jugendlichen, Familien wie Gruppen und für Behinderte zur Durchführung von Ferien, Lagern und Arbeitswochen offen. Es pflegt auch Kontakt zur „Chiesa evangelica riformata nel Ticino“.

Leitende geistliche Grundlage ist die Botschaft der Bibel und gelebte Ökumene.

Offenheit für Begegnungen, Toleranz und Rücksicht schaffen die besondere Atmosphäre für Gäste und Mitarbeiter.

## II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitglied der Genossenschaft kann jede handlungsfähige natürliche und jede schweizerische juristische Person werden, welche erklärt, den Zweck der Genossenschaft zu unterstützen.

Die Zentrumsleitung führt und aktualisiert die Liste der Mitglieder der Genossenschaft. Aus Gründen des Datenschutzes und missbräuchlicher Verwendung zu Werbezwecken wird die Liste nicht herausgegeben.

4. Aufnahmegesuche sind schriftlich der Zentrumsleitung zuhanden der Verwaltung einzureichen, die darüber endgültig und ohne Angaben von Gründen entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt. Dieser ist mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres zu erklären,
  - b) durch den Tod. Die Mitgliedschaft kann in diesem Falle durch einen der Erben weitergeführt werden. Die Weiterführungserklärung ist innert dreier Monaten nach dem Erbgang schriftlich der Zentrumsleitung zuhanden der Verwaltung zuzustellen,
  - c) durch Verfall bei Nichteinzahlung von Genossenschaftsanteilen nach Massgabe des Art. 867 Abs. 3 OR,
  - d) durch Ausschluss.
6. Die Verwaltung kann ein Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen

statutarischen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ebenso bei erheblicher Verletzung der Interessen der Genossenschaft und bei andauernder oder wiederholter Missachtung von rechtmässigen Anordnungen von Genossenschaftsorganen.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen sofort schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Dieser kann darauf in-  
nert dreissig Tagen beim Präsidenten zuhanden der nächst-  
ten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalver-  
sammlung rekurrieren. Die Generalversammlung hat vor  
ihrem Entscheid die Beteiligten anzuhören. Zur Vorberei-  
tung ihres Entscheides kann sie eine Kommission einset-  
zen, wobei ein Mitglied vom Rekurrenten bezeichnet wer-  
den kann und keines der Verwaltung angehören darf.

### **III. GRUNDSÄTZE DER ZENTRUMSLEITUNG**

7. Zur Beherbergung im Zentrum kann jedermann aufge-  
nommen werden, der sich verpflichtet, die von der Verwal-  
tung aufgestellte Hausordnung einzuhalten.
8. Der Betrieb des Zentrums soll selbsttragend gestaltet wer-  
den. Die Beherbergungspreise sind dementsprechend so  
zu berechnen, dass sie folgende Kosten decken:
  - a) direkte Betriebskosten, einschliesslich Löhne und Sozi-  
alabgaben für das Personal, Verpflegungskosten für  
die Gäste und weitere für die Betreuung und Unterhal-  
tung der Gäste notwendige Aufwendungen,
  - b) jährliche Mietzinszahlungen gemäss Mietvertrag,

- c) die laufenden Unterhalts- und Betriebskosten aller Gebäude und Einrichtungen sowie alle Steuern, Abgaben und Versicherungsprämien,
  - d) die Verzinsung des aufgenommenen Fremdkapitals und die Amortisation desselben in einem angemessenen Zeitraum,
  - e) die Anlage eines Erneuerungsfonds zur Finanzierung von Reparatur- und Renovationskosten, die nur in Zeitabständen von fünf oder mehr Jahren aufgewendet werden müssen,
  - f) die Anlage des gesetzlichen Reservefonds sowie die Abschreibung von Gebäuden und Inventar,
  - g) die Verzinsung des Anteilscheinkapitals.
9. Verbleibt nach Deckung der in Ziff. 8 genannten Aufwendungen ein Überschuss, so ist er dem Erneuerungsfonds zuzuweisen.
10. Zuwendungen Dritter sind in einen separaten Fonds zu legen, zu dessen Lasten die Beherbergungspreise von Jugendlichen, Behinderten und Bedürftigen verbilligt werden. Der Fonds kann auch zur Deckung eines Betriebsdefizites verwendet werden. Die Einzelheiten ordnet die Verwaltung in einem Reglement.

#### **IV. KAPITAL UND ANTEILSCHEINE**

11. Die Genossenschaft bildet durch Ausgabe von Anteilscheinen ein Genossenschaftskapital. Die Anteilscheine lauten auf Fr. 500.00. Es können Zertifikate über zehn Anteil-

scheine oder ein Mehrfaches dieser Zahl ausgegeben werden.

12. Die Anteilscheine lauten auf den Namen und werden nach Einzahlung des Nennwertes ausgegeben. Sie sind keine Wertpapiere. Ihre Übertragung oder Verpfändung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung gültig.
13. Jeder Genossenschafter hat sich am Genossenschaftskapital durch Übernahme mindestens eines Anteilscheins zu beteiligen. Mehr als hundert Anteilscheine werden an einen einzelnen Genossenschafter nicht ausgegeben.
14. Die Anteilscheine werden verzinst, sofern die Jahresrechnung nach Deckung der in Ziff. 8 lit. a-f aufgeführten Aufwendungen einen Reinertrag ergibt. Der Zinsfuss darf nicht höher sein als der Sparheftzins der Zürcher Kantonalbank am 31. Dezember des Rechnungsjahres.
15. Ausscheidende Genossenschafter haben Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine nach Massgabe folgender Bestimmungen:
  - a) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem auf jedem ausgegebenen Anteilschein entfallenden Anteil am bilanzierten Reinvermögen (ohne Reserven), höchstens aber dem Nennwert.
  - b) Die Rückzahlung erfolgt innert zwölf Monaten nach dem Ausscheiden des Genossenschafers. Die Verwaltung kann die Rückzahlung jedoch um weitere zwei Jahre hinausschieben, wenn die Finanzlage der Genossenschaft einen solchen Aufschub erfordert.
16. Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen, einschliesslich

Anteilscheinkapital. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter zur Deckung von Verlusten besteht nicht.

17. Gewinnausschüttungen an die Genossenschafter über die Verzinsung des Anteilscheinkapitals hinaus sind in keiner Form zulässig.

## **V. ORGANISATION**

18. Die Organe der Genossenschaft sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) die Urabstimmung
  - c) die Verwaltung
  - d) die Zentrumsleitung
  - e) die Kontrollstelle
  - f) von der Generalversammlung bestellte Kommissionen

### **V.A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

19. **Einberufung**
  - 19.a. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens bis Ende Mai statt. Den Genossenschaf tern wird die Einladung spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zugestellt unter Bekanntgabe der

Verhandlungsgegenstände und Beilage von Jahresbericht, Jahresrechnung mit Bilanz und Kontrollstellenbericht.

- 19.b. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Verwaltung oder einer vorangehenden Generalversammlung sowie auf Begehren der Kontrollstelle oder mindestens eines Zehntels aller Genossenschafter.
- 19.c. Kommen an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung wichtige Geschäfte – einschliesslich Statutenänderungen – zur Behandlung, so ist der Einladung eine schriftliche Erläuterung dieser Geschäfte beizulegen.

## 20. **Verfahren**

- 20.a. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied der Verwaltung geleitet.
- 20.b. In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter (unabhängig von der Zahl seiner Anteilscheine) eine Stimme. Stellvertretung durch einen anderen Genossenschafter ist zulässig, doch darf niemand mehr als zwei Stimmen abgeben.
- 20.c. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Die Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht geheime Stimmgabe beschliesst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

20.d. Die Mitglieder der Verwaltung haben kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung, den Wahlen in die Verwaltung und die Kontrollstelle sowie beim Entscheid über Rekurse wegen des Ausschlusses eines Mitglieds.

20.e. Über Geschäfte, die in der Einladung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Anträge der Genossenschaftler zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind der Verwaltung bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

20.f. Über die Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Präsidenten und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

## 21. **Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie beschliesst endgültig über alle Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zur Besorgung zugewiesen sind.

Dies betrifft:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) die Wahl und Abberufung der Verwaltung, der Kontrollstelle und der besonderen Kommissionen,
- c) die Abnahme des Jahresberichts der Verwaltung, der Jahresrechnung und der Bilanz,

- d) die Entlastung der Verwaltung und der Zentrumsleitung,
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, einschliesslich Festsetzung der Verzinsung der Anteilscheine,
- f) die Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben. Als ausserordentliche Ausgaben, zu deren Deckung die Inanspruchnahme von Reserven (einschliesslich Reservefonds) oder die Aufnahme von Darlehen erforderlich sind,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft sowie über die Einstellung des Betriebs des Zentrums oder die Errichtung weiterer Zentren,
- h) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr von der Verwaltung vorgelegt werden.

## **V.B. DIE URABSTIMMUNG**

### **22. Voraussetzungen**

- 22.a. Anstelle einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung kann die Verwaltung eine Urabstimmung durchführen, sofern die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt.
- 22.b. In der Urabstimmung können nur Beschlüsse gemäss Art. 21 lit. c-f gefasst und Wahlen vorgenommen werden.

- 22.c. Eine Urabstimmung findet nicht statt, wenn mindestens ein Zehntel aller Genossenschafter an deren Stelle die Durchführung einer Generalversammlung verlangt. Solche Einsprachen sind spätestens innert zehn Tagen nach Empfang der Unterlagen für die Urabstimmung an die Verwaltung zu richten.

Die Genossenschafter sind mit der Zustellung der Unterlagen für die Urabstimmung auf dieses Einspracherecht hinzuweisen.

- 22.d. Die Bestimmung von Art. 22 lit. a-c gelten nicht für Urabstimmungen, die gemäss Art. 37 lit. b zur Beschlussfassung über eine Statutenrevision durchgeführt werden.

## 23. **Durchführung**

- 23.a. Zur Vorbereitung der Urabstimmung hat die Verwaltung sämtlichen Genossenschaf tern das Abstimmungs material an die letzte bekannte Adresse zuzustellen. Das Abstimmungs material umfasst die Liste der Kandidaten, die zur Wahl stehen, die Anträge der Verwaltung, über die abgestimmt werden soll, samt Erläuterungen, die zu deren Verständnis notwendig sind, sowie eine mit der Mitgliedsnummer des Genossenschaf ters versehene Stimmkarte und ein Rücksendecouvert.
- 23.b. Zur Rücksendung der Stimmkarte, die nicht unterzeichnet werden muss, ist den Genossenschaf tern eine Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuräumen. Stimmkarten, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht mitgezählt.
- 23.c. Die Stimmkarten werden von der Kontrollstelle entgegen genommen, welche das Abstimmungsergebnis feststellt, nötigenfalls den Stichentscheid des Präsidenten einholt

und das Ergebnis protokolliert. Dieses wird den Genossenschaftlern durch Zirkular mitgeteilt.

## **V.C. DIE VERWALTUNG**

### **24. Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 24.a. Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die in der Schweiz wohnhaft und in der Mehrheit Genossenschaftler und Schweizerbürger sein müssen.
- 24.b. Die Mitglieder der Verwaltung werden durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Allenfalls notwendige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.
- 24.c. Präsident und Quästor werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Ein Mitglied darf jedoch nur ein Amt bekleiden.
- 24.d. Der Eigentümer der Liegenschaften ordnet zwei Delegierte in die Verwaltung ab. Diesen stehen alle Rechte eines Verwaltungsmitglieds zu.

### **25. Aufgaben und Befugnisse**

- 25.a. Die Verwaltung besorgt alle Geschäfte der Genossenschaft, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zur selbstständigen Erledigung übertragen sind. Sie vertritt die Genossenschaft nach aussen.
- 25.b. Die Verwaltung fasst selbstständig Beschluss über alle Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft, so-

weit es sich nicht um ausserordentliche Ausgaben im Sinne des Art. 21. lit. f handelt.

- 25.c. Die Verwaltung erlässt die zur Ausführung der Statuten und zur Ordnung des Geschäftsganges notwendigen Reglemente.
- 25.d. Die Verwaltung beschliesst über Kauf, Verkauf, Miete und Vermietung von Liegenschaften. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Generalversammlung gemäss Art. 21 g, wenn ein Liegenschaftengeschäft die Einstellung des Betriebs oder die Errichtung weiterer Zentren zum Ziele hat.
- 25.e. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied der Verwaltung.

Die Verwaltung ist befugt, der Zentrumsleitung die Unterschrift per procura zu erteilen.

## 26. **Verfahren**

- 26.a. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 26.b. Die Verwaltung führt Protokoll über die gefassten Beschlüsse.
- 26.c. Die Verwaltung wird nach Massgabe der vorliegenden Geschäfte, jedoch mindestens dreimal jährlich zu Sitzungen einberufen.

## **V.D. DIE ZENTRUMSLEITUNG**

27. Die Verwaltung wählt die Zentrumsleitung. In der Regel wird von dieser Persönlichkeit eine Ausbildung und Erfahrung im Hotelbereich, Führungsqualität und Affinität zur geistlichen Grundlage des Zentrums erwartet. Für das Vollamt wird ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen.

28. Die Zentrumsleitung ist für den gesamten Betrieb des Zentrums unter Aufsicht der Verwaltung zuständig. Die Verwaltung erteilt ihm die dafür nötigen Vollmachten.

Einzelheiten werden in einem Arbeitsvertrag und einem Pflichtenheft geregelt.

29. Die Zentrumsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltung und an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann zur Teilnahme oder Berichterstattung über den Geschäftsgang verpflichtet werden.

## **V.E. DIE KONTROLLSTELLE**

30. Als Kontrollstelle wählt die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzmann, die Fachleute sein müssen, oder eine Treuhandgesellschaft. Wiederwahl ist zulässig.

31. Die Kontrollstelle überwacht das Kassa- und Rechnungswesen des Zentrums und der Genossenschaft gemäss Art. 907 bis 909 OR. Sie ist ermächtigt, jederzeit Zwischenrevi-

sionen vorzunehmen und in die Verwaltungsprotokolle Einblick zu verlangen.

32. Die Kontrollstelle erstattet ihren Kontrollbericht über die Jahresrechnung an die Verwaltung zuhanden der Generalversammlung. Sie ist verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen.
33. Die Kontrollstelle orientiert über ausserordentliche Vorkommnisse oder Feststellungen so rasch als möglich das zuständige Organ der Genossenschaft oder, sofern dazu ein gesetzliche Verpflichtung besteht, den Richter.

## **VI. VERSCHIEDENE ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

34. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Bekanntmachungen, Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter werden durch die Post an die letztbekannte Adresse zugestellt.

35. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
36. Eine allfällige Liquidation der Genossenschaft ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, der anwendbaren Statutenbestimmung und des Liquidationsbeschlusses durchzuführen.

Ergibt die Liquidation nach Deckung aller Schulden und Rückzahlungen der Anteilscheine zum Nennwert einen Überschuss, so erfolgt dessen Verteilung nach dem Schlüssel gemäss Mietvertrag Art. 4.1. Die Berechnung

dieses Gewinnanteilrechts der Genossenschaft erfolgt jährlich und wird im Revisionsbericht bestätigt. Gemäss Mietvertrag (2010) hat die Genossenschaft ein unlimitiertes Vorkaufsrecht der Liegenschaften.

### 37. **Statutenänderung**

37.a. Die Generalversammlung kann jederzeit eine Statutenänderung beschliessen.

Der Abänderungsbeschluss bedarf, unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes und allenfalls strengerer gesetzlicher Vorschriften, einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

37.b. Beschlüsse über die Aufhebung oder Abänderung von

Art. 2 (Zweck)

Art. 7 (Beherbergungsgrundsätze)

Art. 8 (Selbstkostenprinzip)

Art. 15 (Rückzahlung der Anteilscheine)

Art. 16 (Haftungsausschluss der Genossenschafter)

Art. 21 (Befugnisse der Generalversammlung)

Art. 24.d. (Delegierte kirchliche Körperschaften)

Art. 36 (Liquidation)

Art. 37.b. (Erschwerte Statutenänderung)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

Nehmen an der Abstimmung über einen unter diese Bestimmungen fallenden Antrag nicht drei Viertel aller Genossenschafter teil, so kann die Versammlung, sofern die Genossenschaft 300 oder mehr Mitglieder zählt, beschliessen, dass darüber eine Urabstimmung durchzuführen sei. Auch in der Urabstimmung kommt ein Beschluss jedoch nur bei Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Genossenschafter zustande.

\*\*\*\*\*

Genehmigt an der Generalversammlung vom 27. März 2010.

Anmerkung: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form verwendet.